

Regionalplanungsverband Oberes Freiamt

Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

PFLICHTENHEFT KOMMISSION ÖV-Freiamt und Arbeitsgruppe Fahrplan

vom 01. Januar 2020

**Gemeinden der Regionalplanungsverbände Oberes Freiamt und
Unteres Bünztal**

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Seit dem 1. Januar 2006 ist das revidierte Gesetz über den öffentlichen Verkehr (OeVG) in Kraft. Die Gemeinden sind aufgefordert, sich an der Entwicklung der Mehrjahresplanung zu beteiligen. Ebenso gehören die Koordination der Anliegen der Gemeinden sowie die regionale Koordination zu den Aufgaben der Regionalplanungsverbände.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG), § 11 Stand 1. Januar 2018

- 1 Der Kanton sorgt dafür, dass die Anliegen und Anträge der Gemeinden bei der Festlegung des Verkehrsangebots angemessen berücksichtigt werden.
- 2 Die Regionalplanungsverbände koordinieren die Anliegen und Anträge der Gemeinden. Im Weiteren umfassen ihre Aufgaben insbesondere die
 - a) Beteiligung an der Entwicklung der Mehrjahresplanung;
 - b) Mitgestaltung des Verkehrsangebots;
 - c) Antragstellung gemäss lit. a und b.
- 3 Die Regionalplanungsverbände koordinieren untereinander Aufgaben und Anträge gemäss Absatz 2.
- 4 Die Regionalplanungsverbände können ihre Aufgaben nach Absatz 2 und 3 und nach § 5 Abs. 2 auf andere Gemeindeverbände übertragen.

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Kommissionen sind ständige Organe, die vom Vorstand für wichtige themenbezogene Aufgaben eingesetzt werden. In der Regel gliedern sie sich an die Handlungsfelder des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) an.

Die Regionalplanungsverbände Oberes Freiamt und Unteres Bünztal beauftragen die Kommission ÖV-Freiamt und deren Arbeitsgruppe Fahrplan mit der Vorbereitung zum Vollzug vom § 11 des OeVG. Die Kommission ÖV-Freiamt stellt jeweils Antrag an die Präsidenten der beiden Regionalplanungsverbände.

Die Mitglieder der Kommission ÖV-Freiamt werden von den Vorständen der jeweiligen Regionalplanungsverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Zur Unterstützung der ÖV-Kommission besteht die Arbeitsgruppe Fahrplan. Deren Mitglieder sollen sich ausgewogen über das Freiamt verteilen. Die Arbeitsgruppe Fahrplan ersucht die entsprechenden Gemeinden um Vorschläge und wählt die Mitglieder selber.

III. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

A Kommission ÖV-Freiamt

1. Allgemeines

Die Kommission ÖV-Freiamt

- wirkt als Sensoren für aktuelle Themen und Anliegen im entsprechenden Themenbereich
- trägt als Botschafter zur Umsetzung der Verbandspolitik bei den Zielgruppen bei
- unterstützt die Regionalplanungsverbände, indem sie als Türöffner Personen und Ressourcen für die operative Umsetzungsarbeit vermittelt
- übernimmt in Absprache mit den Präsidenten der Regionalplanungsverbände repräsentative Aufgaben der Verbände

2. Kernaufgaben

Die Kommission ÖV-Freiamt

- entwickelt in eigener Initiative Ideen und Projekte, die zur Erreichung der in den Satzungen festgehaltenen Ziele sowie den Jahreszielen dienen
- bearbeitet Aufträge der Abgeordnetenversammlung sowie der Vorstände
- unterstützt die Vorstände bei der Umsetzung der übertragenen Aufgaben
- sorgen für eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Region bei der Festlegung des Verkehrsangebots durch den Kanton

3. Befugnisse

- Mitgestaltung des Verkehrsangebotes.
- Mitwirkung bei der Mehrjahresplanung im öffentlichen Verkehr.
- Koordination der Anliegen und Anträge im öffentlichen Verkehr der Gemeinden, der Arbeitsgruppe Fahrplan und Privaten.
- Vorbereiten der Eingaben an Bund und Kanton bei öffentlichen Fahrplanverfahren zu Handen der Planungsverbände.
- Regelmässige direkte Information der Planungsverbände.
- Pressemitteilungen in Absprache mit den Präsidenten der zwei Planungsverbände.
- Direkte Zusammenarbeit mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr und den Transportunternehmungen.
- In Absprache mit den Vorständen können Arbeits- oder Projektgruppen zur Bearbeitung von Aufgaben gebildet und beauftragt werden.
- Stellungnahmen an externe Stellen erfordern das Einverständnis der Präsidenten der beiden Regionalplanungsverbände.
- Entscheide der Arbeitsgruppe, welche direkte finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben, müssen den Planungsverbänden zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Jährliches Erstellen eines Arbeitsprogrammes mit Voranschlag für das Folgejahr und einem Jahresbericht zu Handen der Planungsverbände.

B Arbeitsgruppe Fahrplan

1. Kernaufgaben

Die Kernaufgaben der Arbeitsgruppe Fahrplan bestehen im Beobachten des laufenden Fahrplanes und dem Erstellen von Vorschlägen bei den kantonalen und eidgenössischen Fahrplanverfahren.

2. Befugnisse

- Erkundigungen bei Behörden, Transportunternehmungen und ÖV-Kunden über den laufenden Fahrplan.
- Aufstellen und Weiterleiten von Begehren zu laufenden Fahrplanverfahren an die Kommission ÖV-Freiamt.
- Wahl von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Fahrplan.

IV. ORGANISATION

Die Kommission ÖV-Freiamt setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar und je einem Vertreter der zwei Planungsverbände und je einer Fachperson aus deren Gebiet zusammen. Die Planungsverbände wählen ihre Vertreter in der Kommission ÖV-Freiamt auf die Dauer einer gemeinderätlichen Amtsperiode. Wenn nicht schon von den Planungsverbänden berücksichtigt, nimmt der Präsident der Arbeitsgruppe Fahrplan und eine von der Gemeinde Wohlen gewählte Person als vollwertiges Mitglied Einsitz in die Kommission ÖV-Freiamt.

Die Kommission ÖV-Freiamt und die Arbeitsgruppe Fahrplan konstituieren sich selber. Den Vorsitz der beiden Gremien halten nach Möglichkeit verschiedene Personen inne.

Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das den Präsidenten der Planungsverbände zur Kenntnis gebracht wird.

Die Kommission ÖV-Freiamt erstellt ein Jahresprogramm mit Budgetantrag für das nächstfolgende Jahr zuhanden der Vorstände der zwei Regionalplanungsverbände bis Ende August.

Die Kommission ÖV-Freiamt verfasst jährlich einen Jahresbericht zuhanden der Abordnetenversammlungen.

Die Sitzungsentschädigungen werden jeweils am Anfang einer neuen Amtsperiode für vier Jahre festgelegt. Anpassungen der Ansätze sind von den Vorständen der zwei Regionalplanungsverbände zu bewilligen.

V. GENEHMIGUNG

Das Pflichtenheft wurde von den Vorständen der zwei Regionalplanungsverbände wie folgt genehmigt:

Regionalplanungsverband Oberes Freiamt am
Regionalplanungsverband Unteres Bünztal am

Über Anpassungen des Pflichtenheftes entscheiden die Vorstände der zwei Regionalplanungsverbände.

Oberes Freiamt



Pius Wiss
Präsident



Bruno Sidler
Geschäftsführer

**Regionalplanungsverband
Unteres Bünztal**



Arsène Perroud
Präsident